



Pet 4-19-07-404-012383

12487 Berlin

Erbrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Erbrechts dahingehend gefordert, dass der Erbe nicht aktiv werden muss, um ein Erbe auszuschlagen, sondern nur dann, wenn er das Erbe antreten möchte.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die notwendige Ausschlagung nach der derzeitigen Rechtslage mit Aufwand und Kosten verbunden sei, die der Bürger auch dann erbringen müsse, wenn er an einem ihm zugefallenen überschuldeten Nachlass nicht interessiert sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde durch 39 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das deutsche Erbrecht geht vom Grundsatz der Universalsukzession aus: Mit dem Tod des Erblassers geht das gesamte Vermögen des Erblassers einschließlich aller Verbindlichkeiten unmittelbar und von selbst auf den Erben oder die Erben über (§ 1922



des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB). Zu dem Vermögen gehören grundsätzlich alle Rechte und Pflichten des Erblassers.

Wer Erbe wird, bestimmt der Erblasser. Er kann hierzu ein Testament errichten oder einen Erbvertrag abschließen. Hat der Erblasser einen Erbvertrag abgeschlossen, so ist er an die darin festgelegte Erbfolge gebunden. Hat er weder ein Testament noch einen Erbvertrag hinterlassen oder sind diese nicht wirksam, so tritt die gesetzliche Erbfolge (§§ 1924 ff. BGB) ein.

Wer Erbe geworden ist, kann die Erbschaft innerhalb von sechs Wochen ausschlagen, nachdem er von seiner Erbenstellung und dem Grund seiner Berufung erfahren hat. Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft sind in §§ 1942 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Das Ausschlagungsrecht ist ein Gestaltungsrecht, das dem Erben die Rechtsmacht gibt, den eingetretenen Erbschaftsanfall durch einseitige Willenserklärung gegenüber dem Nachlassgericht wieder rückgängig zu machen: wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt (§ 1953 Abs. 1 BGB). Die Ausschlagung erfolgt gegenüber dem Nachlassgericht. Zum Schutz der Betroffenen ist sie entweder zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben (§ 1945 BGB). Wird eine Erbschaft nicht innerhalb der vorgegebenen Frist ausgeschlagen, geht sie - endgültig - auf den berufenen Erben über.

Diese Annahme kann jedoch angefochten werden (§ 1954 BGB), wobei für die Anfechtungsgründe die allgemeinen Regelungen der §§ 119 ff. BGB gelten. Neben einer Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung ist auch die Anfechtung wegen eines Irrtums möglich. Dies gilt auch, wenn sich der Irrtum auf verkehrswesentliche Eigenschaften des Nachlasses bezieht, sich der Erbe also z. B. hinsichtlich Überschuldung oder Zusammensetzung des Nachlasses geirrt hat. Ein Irrtum im Beweggrund, etwa über die künftige Entwicklung des Nachlasses, berechtigt hingegen nicht zur Anfechtung. Die Anfechtung muss innerhalb von sechs Wochen erklärt werden, wobei diese Frist für den Erben beginnt, wenn er Kenntnis von den Anfechtungsgründen hatte. Wird die Annahme wirksam angefochten, gilt dies als Ausschlagung des Erbes.

Ein Erbe hat außerdem die Möglichkeit, seine Haftung auf die Erbmasse zu beschränken. Dies kann erreicht werden, indem die Nachlassverwaltung beim Nachlassgericht oder das Nachlassinsolvenzverfahren beim Amtsgericht als Insolvenzgericht beantragt wird (§§



1975 ff. BGB). Diese Verfahren dienen der Befriedigung der Nachlassgläubiger. Bleibt nach Durchführung der Verfahren und Begleichung aller Schulden Vermögen übrig, steht dies dem Erben zu. Genügt der Nachlass nicht einmal um die Kosten der Nachlassverwaltung oder des Nachlassinsolvenzverfahrens zu decken, kann dennoch eine Haftungsbeschränkung erreicht werden, indem sich der Erbe auf die Dürftigkeit des Nachlasses beruft (§ 1990 BGB). Er kann die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Der vorhandene Nachlass muss allerdings an die Gläubiger herausgeben werden. Will der Erbe nur vermeiden, mit Schulden konfrontiert zu werden, mit denen er nicht gerechnet hat, genügt es, gemäß § 1970 ff. BGB ein Aufgebotsverfahren zu beantragen. In diesem Rahmen fordert das Nachlassgericht alle Gläubiger des Erblassers auf, dem Gericht innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen, was ihnen der Erblasser noch schuldet. Versäumt es ein Gläubiger, seine Forderungen rechtzeitig anzumelden, so muss er sich mit dem begnügen, was am Ende von der Erbschaft noch übrig ist.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Schaffung der Regelungen zum Erbrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch - wie dargestellt - für das Prinzip des Vonselbsterwerbs entschieden. Dies bedeutet, dass der Nachlass dem Erben zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers unmittelbar anfällt, auch ohne dessen Wissen und selbst gegen seinen Willen. Ergänzend bietet das Erbrecht dem Erben dann die oben dargestellte Möglichkeit, eine unerwünschte Erbschaft auszuschlagen, alternativ im Fall eines überschuldeten Nachlasses seine Haftung auf den Nachlass zu beschränken.

Das Prinzip des Vonselbsterwerbs hat den Vorteil, dass es für den Vermögensübergang an den Erben keiner zusätzlicher behördlichen Einweisung oder einer Übertragung beispielsweise durch einen Treuhänder bedarf. Der Nachlass wird mit dem Tod des Erblassers auch nicht herrenlos, sondern steht kontinuierlich im Eigentum entweder des Erblassers oder anschließend des Erben. Andernfalls müsste bei jedem Erbfall von Amts wegen bis zur Klärung der Erbfolge eine Person mit der Sicherung und Verwaltung des Nachlasses und der Ermittlung der Erben beauftragt werden. Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Bestellung eines Nachlasspflegers in der Regel nur dann notwendig, wenn ein aktuelles Sicherungsbedürfnis besteht und kein Erbe bekannt ist, der sich um den Nachlass kümmern kann (§ 1960 BGB).



Die dargestellten Regelungen und insbesondere das Prinzip des Vonselbsterwerbs haben sich in den vergangenen nahezu 120 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bewährt. Für den weitaus überwiegenden Teil der Erbfälle, bei denen es nicht zu einer Ausschlagung kommt, führen sie zu einem unkomplizierten, kostengünstigen und rechtssicheren Übergang des Nachlasses auf die Erben, ohne dass es weiterer rechtsgeschäftlicher Handlungen oder gar behördlicher Tätigkeit bedarf. Lediglich dann, wenn ein berufener Erbe die Erbschaft nicht antreten will, ist ein aktives Handeln erforderlich. Der Vorschlag aus der Petition wäre dagegen mit viel Verwaltungs- und auch Kostenaufwand verbunden, da in jedem Erbfall zunächst die Bestellung eines Nachlasspflegers und/oder eines Treuhänders für den herrenlosen Nachlass notwendig wäre. Nachdem der Erbe feststeht, wäre außerdem die rechtsgeschäftliche Übertragung des Nachlasses an ihn erforderlich, die - soweit zum Nachlass Immobilien gehören - im Rahmen einer ebenfalls mit Kosten verbundenen notariellen Beurkundung erfolgen müsste.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage daher für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.